

12. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau und an andere zuständige Vertragsorgane wo immer möglich nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, ergriffen oder eingeleitet wurden;

13. *fordert* die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Länder auf Antrag bei ihren Bemühungen um die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, zu unterstützen, und bekundet in dieser Hinsicht ihre Anerkennung für die Tätigkeiten des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau sowie anderer einschlägiger Fonds und Programme, die auf die Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen gerichtet sind;

14. *bittet* die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, bei ihrer Arbeit und in ihren mandatsmäßigen Berichten an die Menschenrechtskommission und die Generalversammlung allen Formen der Gewalt gegen Frauen, einschließlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung umschriebenen Verbrechen, auch künftig die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Angelegenheit vorzulegen.

RESOLUTION 59/168

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/497, Ziffer 14)¹⁴⁷.

59/168. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 58/148 vom 22. Dezember 2003,

sowie unter Hinweis auf die Beiträge der vier Weltfrauenkonferenzen in Mexiko-Stadt, Kopenhagen, Nairobi und Beijing zur Förderung der Frau und zur Förderung der Geschlechtergleichheit,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁸ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹⁴⁹ wichtige Beiträge zur weltweiten Förderung der Frau im Hinblick auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter sind und von allen Staaten, vom System der Vereinten Nationen und von den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie des Ergebnisdokuments der dreiundzwanzigsten Sondertagung, einschließlich der zwölf Hauptproblembereiche, nämlich Frauen und Armut, Bildung und Ausbildung von Frauen, Frauen und Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Frauen und bewaffnete Konflikte, die Frau in der Wirtschaft, Frauen in Macht- und Entscheidungspositionen, institutionelle Mechanismen zur Förderung der Frau, Menschenrechte der Frauen, Frauen und die Medien, Frauen und Umwelt sowie Mädchen,

sowie in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Überwindung der Hindernisse bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie auf die Stärkung eines förderlichen nationalen und internationalen Umfelds,

in der Erkenntnis, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der nationalen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

unter Begrüßung der verstärkten Aufmerksamkeit für die Situation der Frauen und Mädchen und für die Integration der Geschlechterperspektive in die Arbeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen, Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihrer Folgeprozesse, sowie der vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997 betreffend die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Politiken und Programmen des Systems der Vereinten Nationen¹⁵⁰, die Aufnahme der Frage der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seine Tagesordnung, die Behandlung der jährlichen Fortschritte bei der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive und die der Geschlechter-

¹⁴⁸ Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995, Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁴⁹ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹⁵⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

¹⁴⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

perspektive gewidmete Aufmerksamkeit in den Ergebnissen seiner Arbeitstagung 2004,

in *Bekräftigung* der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter und gleichzeitig Kenntnis nehmend von der am 28. Oktober 2004 im Sicherheitsrat abgehaltenen öffentlichen Aussprache über Frauen, Frieden und Sicherheit¹⁵¹ sowie von den früheren Aussprachen,

eingedenk ihrer einschlägigen Resolutionen sowie der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Folgemaßnahmen zur Erklärung und zur Aktionsplattform von Beijing sowie zu den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹⁵²;

2. *bekräftigt* die Ziele, Zielvorgaben und Verpflichtungen in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹⁴⁸ sowie in der Politischen Erklärung und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden¹⁴⁹;

3. *betont* die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sicherzustellen, unter anderem durch die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frau sowie die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die volle Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing;

4. *unterstreicht* die Bedeutung der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die mit dem zehnten Jahrestag der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und dem fünften Jahrestag der dreiundzwanzigsten Sondertagung zusammenfällt und auf der die Kommission die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung überprüfen und die aktuellen Herausforderungen und die Zukunftsstrategien zur Förderung der Frau sowie den umfassenden Bericht des Generalsekretärs prüfen wird;

5. *hebt hervor*, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die volle und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktions-

plattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen;

6. *begrüßt* es, dass die neunundvierzigste Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau Gelegenheit dazu bietet, die fortdauernde und uneingeschränkte Verpflichtung auf die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung deutlich zu machen;

7. *ermutigt* zur Teilnahme an der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf hoher politischer Ebene;

8. *bittet* die Staaten und das System der Vereinten Nationen, die anstehende Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau in der Öffentlichkeit bekannt zu machen, namentlich durch Konsultationen mit der Zivilgesellschaft;

9. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, auch künftig wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung voll und wirksam umgesetzt werden;

10. *betont*, dass auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muss, namentlich durch die Sicherstellung der gleichberechtigten Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, um die volle Teilhabe der Frauen an allen Aspekten der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Tätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung entgegenstellen;

11. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass Männer und Jungen zusammen mit Frauen und Mädchen die gemeinsame Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit übernehmen, unter Berücksichtigung der vereinbarten Schlussfolgerungen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau am 12. März 2004 auf ihrer achtundvierzigsten Tagung verabschiedete¹⁵³;

12. *begrüßt* den Beitrag der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zu den Folgemaßnahmen und zur Überprüfung der Umsetzung der in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung eingegangenen Verpflichtungen, bekräftigt, dass der Kommission in dieser Hinsicht auch künftig eine zentrale Rolle zukommen wird, und legt den Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und der Zi-

¹⁵¹ Siehe S/PV.5066 und S/PV.5066 (Wiederaufnahme 1).

¹⁵² A/59/214.

¹⁵³ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 7 (E/2004/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolution 2004/11 des Wirtschafts- und Sozialrats.

vilgesellschaft nahe, ihre Arbeit auch weiterhin zu unterstützen;

13. *hebt hervor*, wie wichtig die Umsetzung der vereinbarten Schlussfolgerungen ist, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau seit ihrer vierzigsten Tagung verabschiedet hat;

14. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/162 vom 20. Dezember 1993 und 57/270 B vom 23. Juni 2003 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

15. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Resolution 57/270 B die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin im Rahmen integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden, und erinnert in dieser Hinsicht außerdem an ihr Ersuchen an alle Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats, ihre Arbeitsmethoden zu untersuchen, um eine bessere Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zu erreichen, und dem Rat spätestens 2005 über das Ergebnis dieser Untersuchung Bericht zu erstatten;

16. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere regionale oder subregionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den nationalen Mechanismen derselben Region und begrüßt in dieser Hinsicht die Beiträge der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen zu der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau;

17. *legt* dem Wirtschafts- und Sozialrat *nahe*, die Regionalkommissionen, die dies noch nicht getan haben, erneut zu ersuchen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen verstärkt um den Aufbau einer regelmäßig zu aktualisierenden Datenbank zu bemühen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organisationen oder Organen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, und die Verbreitung von Informationen über diese Programme und Projekte sowie die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frau durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

18. *begrüßt* den Beschluss 2004/309 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Juli 2004, in dem die Vorsitzende der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau ersucht wird, die Ergebnisse der Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen, namentlich der Zusammenkunft der Versammlung auf hoher Ebene über die Überprüfung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁵⁴;

19. *betont*, dass die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die Förderung der Geschlechtergleichheit, der Ermächtigung der Frau und ihrer Teilhabe sowie die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive wesentliche Bestandteile der Förderung der Umsetzung der Millenniums-Erklärung sind, insbesondere mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung und in den Ergebnissen der Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele;

20. *ist sich dessen bewusst*, dass es ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

21. *ersucht* den Generalsekretär, den Beitrag der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung deutlich zu machen und in seine Vorbereitungen für die Überprüfung der Millenniums-Erklärung, namentlich in seine Berichte, die Geschlechterperspektive einzubeziehen;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Geschlechterperspektive in ihre Vorbereitungen für die Überprüfung der Millenniums-Erklärung einzubeziehen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung eine Bewertung der Fortschritte bei der Förderung des Ziels der Geschlechtergleichheit aufzunehmen, vor allem in Bezug auf die in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Entwicklungsziele, und Empfehlungen zur Verbesserung der Messung und des Erfassungsumfangs der Indikatoren abzugeben, sodass die Fortschritte in Richtung auf die Geschlechtergleichheit über einen längeren Zeitraum hinweg bewertet werden können;

24. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁵⁵, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

¹⁵⁴ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵⁵ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378.

25. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vollständig nachzukommen, und fordert diejenigen, die das dazugehörige Fakultativprotokoll¹⁵⁶ noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

26. *anerkennt* die wichtige Rolle des Rechts, namentlich der Gesetzgebung, bei der Förderung der Geschlechtergleichheit und der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing, würdigt die Fortschritte der Staaten auf dem Gebiet der Rechtsreform und fordert die Staaten auf, sich auch weiterhin um die Aufhebung von Gesetzen und die Beseitigung von Praktiken zu bemühen, die Frauen diskriminieren, sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die die Rechte der Frau schützen und die Geschlechtergleichheit fördern;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle¹⁵⁷, vor allem des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

28. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und alle anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, die Geschlechterperspektive auch künftig in die Umsetzung der Ergebnisse der jüngsten Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen zu integrieren;

29. *bekräftigt*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fördern sollte, so auch durch die Arbeit der Abteilung Frauenförderung und des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsstellen und -beauftragten und Sachverständigen für geschlechtsspezifische Fragen und mit aktiver Unterstützung seitens aller Organe der Vereinten Nationen, wobei unter anderem sicherzustellen ist, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen, insbesondere im Feld, darin geschult werden, die Geschlechterperspektive in ihre Arbeit zu integrieren, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, und dass sie eine angemessene weiterführende Ausbildung erhalten;

30. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, in die Arbeit ihrer Hauptausschüsse und anderer zwischenstaatlicher Organe auch weiterhin die Geschlechterperspektive einzubeziehen;

31. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass alle Programme, Pläne und Programmhaushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

32. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat zur Fortsetzung seiner Bemühungen, die sicherstellen sollen, dass die Geschlechterperspektive fester Bestandteil aller seiner Tätigkeiten und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die systemweite Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2¹⁵⁰ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

33. *begrüßt* die Einberufung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft 2005 nach Tunis und legt den Regierungen und allen anderen Interessenträgern nahe, die Geschlechterperspektive in die Vorbereitungsprozesse und die Ergebnisdokumente einzubeziehen und dabei die vereinbarten Schlussfolgerungen zu berücksichtigen, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung am 14. März 2003 verabschiedete¹⁵⁸;

34. *ist sich* der wichtigen Rolle *bewusst*, die den Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt, und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um für alle Aspekte der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung die Integration der Geschlechterperspektive und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und an der Umsetzung sicherzustellen, und dafür zu sorgen, dass die Bemühungen um die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung in Konflikt- und Postkonfliktsituationen die Geschlechterperspektive berücksichtigen, mit dem Ziel, bei Verfassungs-, Gesetzgebungs- und Justizreformen die Geschlechtergleichheit zu erreichen;

35. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin zu fördern und diese Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

¹⁵⁶ Resolution 54/4, Anlage.

¹⁵⁷ Resolution 55/25, Anlagen I-III, und Resolution 55/255, Anlage.

¹⁵⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 7 (E/2003/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolution 2003/44 des Wirtschafts- und Sozialrats.

37. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

38. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/169

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)¹⁵⁹.

59/169. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss 2004/238 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 21. Juli 2004 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den die Erweiterung des Exekutivausschusses betreffenden Anträgen in dem vom 23. März 2004 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Rumäniens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁶⁰ sowie in dem vom 2. Juni 2004 datierten Schreiben des Ständigen Vertreters Ghanas bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär¹⁶¹,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von sechshundsechzig auf achthundsechzig Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisations-tagung 2005 zu wählen.

¹⁵⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Ghana, Rumänien und Togo.

¹⁶⁰ E/2004/49.

¹⁶¹ E/2004/76.

RESOLUTION 59/170

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 20. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/498, Ziffer 24)¹⁶².

59/170. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes¹⁶³ und des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine fünfundfünfzigste Tagung¹⁶⁴ und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Beschlüsse,

unter Hinweis auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 58/153 vom 22. Dezember 2003 über die Durchführung der vom Hohen Kommissar vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten seines Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats,

mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat, mit Lob für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen, sowie unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

¹⁶² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/59/12).*

¹⁶⁴ *Ebd., Beilage 12A (A/59/12/Add.1).*